

Preisblatt Netz der Elektrizitäts-Genossenschaft Vogling & Angrenzer eG

gültig ab: 01.01.2017

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	12,10	4,58	108,00	0,74
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	14,34	4,65	111,03	0,78
Niederspannungsnetz (NS)	15,25	4,70	84,30	1,94
Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	
Entnahme in	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	
Mittelspannungsnetz (MS)	43,21	51,85	60,49	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	44,84	53,81	62,78	
Niederspannungsnetz (NS)	63,56	76,27	88,99	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung			
Netznutzungsentgelte		Grundpreis	Arbeitspreis
		€ / a	ct/kWh
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf			
Niederspannungsnetz (NS)		48,00	5,10
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen		0,00	2,70

Sonderformen der Netznutzung			
Zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme gemäß § 19 Abs. StromNEV		Monatsleistung	Arbeitspreis
		spreis € / (kW* Monat)	ct/kWh
Entnahme aus MS-Netz		18,00	0,74
Entnahme aus Umspannung MS/NS		18,51	0,78
Entnahme aus NS-Netz		14,05	1,94
Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV			
Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV			
Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG			
Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.			

Verrechnungspreise		Messstellen-
		betrieb
		€ / a
Zählpunkte mit Leistungsmessung		
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt		540,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt		232,20
Zählpunkte ohne Leistungsmessung		
Eintarifzähler		10,20
Zweitarifzähler		10,20
Elektronischer Zähler nach § 21b EnWG		10,20
Eintarif-2-Richtungszähler		21,00
Zweitarif-2-Richtungszähler		21,00
Zusatzleistungen		
		€ / a
Tarifschaltung		12,00
Tarifweitergabe		68,40
Impulsweitergabe		61,20
Stromwandlersatz Niederspannung		27,00
Weitere Energieeinrichtungen (z. B. 2-Richtungs- / 4-Quadrantenzähler)		78,00
zusätzl. monatliche Datenlieferung		87,00

Sonstige Entgelte		
		Cent / kWh
Blindmehrarbeit		
Bezug induktiver Blindarbeit		0,92 ³⁾
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		
für nicht privilegierten Letztverbräucher		0,438 ¹⁾
für privilegierte Letztverbräucher gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017		
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV		
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh		0,388 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh		0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾		0,025 ¹⁾
Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG		
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh		-0,028 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh		0,038 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾		0,025 ¹⁾
Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV		
Letztverbraucher		0,006 ¹⁾
Konzessionsabgabe		
		Cent / kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner		1,32 ⁴⁾
Belieferung von Tarifkunden nach Schwachlasttarif		0,61
Belieferung von Sondervertragskunden		0,11

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ Sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

³⁾ Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrmengenen ausgesetzt soweit nicht eine Vereinbarung zur Abrechnung der Blindmehrarbeit besteht. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzzugangsvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

⁴⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.